

Bedingungen der KSN zu Datenschutz und Betriebssicherheit

1. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und Geheimhaltungspflicht

a) Der Auftragnehmer (nachfolgend AN) unterliegt der Geheimhaltung bzgl. alle kaufmännischen und/oder technischen Einzelheiten, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung mit KSN bekannt sind oder werden.

b) Die der KSN durch das Bankgeheimnis sowie die Datenschutzgesetze auferlegten Verpflichtungen sind dem AN bekannt. Er wird die Grundsätze des Bankgeheimnisses beachten und dafür Sorge tragen, dass die jeweilige Vertragsausführung unter Beachtung der Grundsätze des Bankgeheimnisses erfolgt. Hat er eine Verletzung dieser Verpflichtungen zu vertreten, stellt er KSN von daraus folgenden finanziellen Belastungen frei.

c) Der AN hat seine bei KSN zum Einsatz kommenden Mitarbeiter/innen darauf hingewiesen, dass sie

- bei KSN der Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses unterliegen und über evtl. bekannt gewordene Geschäftsgeheimnisse/-vorgänge sowohl nach außen als auch innerhalb der KSN - auch nach Beendigung des Vertrages - Stillschweigen zu bewahren haben;
- Aufzeichnungen und Abschriften von geschäftlichen Vorgängen zu privaten Zwecken nicht anfertigen dürfen;
- Akten, Geschäftspapiere, Arbeitsunterlagen/Arbeitsmaterial nicht an sich nehmen dürfen;
- spezielle Sicherheitsmaßnahmen der jeweiligen Organisationseinheit von KSN zu beachten haben.

d) Vom AN sind dienstliche Unterlagen so aufzubewahren und technische Einrichtungen zur Abfrage, Eingabe oder Änderung dienstlicher Daten so zu sichern, dass Unbefugte keinen Zugriff haben.

e) Dienstliche Unterlagen, Daten, Datenträger, Datenspeicher jeder Art dürfen nur mit Einwilligung der KSN aus unseren Geschäftsräumen entfernt werden.

f) Abschriften, Kopien oder Auszüge aus dienstlichen Unterlagen oder von Daten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der KSN angefertigt werden. Bei der Übermittlung des Inhalts dienstlicher Unterlagen durch Fernkopierer ist vom AN für die gebotene vertrauliche Behandlung Sorge zu tragen.

g) Bei der Vernichtung bzw. Entsorgung dienstlicher Unterlagen ist vorab die schriftliche Zustimmung der KSN einzuholen. Es sind vom AN die Aufbewahrungsfristen, die Belange des Bankgeheimnisses und des Datenschutzes zu beachten.

h) Bei einer Ladung als Zeuge zu einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Vernehmung über Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des AN für KSN stehen, ist KSN vom AN unverzüglich unter Angabe des Sach- und Streitverhältnisses zu unterrichten.

i) Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen über personelle, betriebliche und geschäftliche Vorgänge sowie die Erteilung und Weitergabe entsprechender für die Öffentlichkeit bestimmter Informationen bleiben ausschließlich KSN vorbehalten. Veröffentlichungen, Gutachten und Vorträge bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der KSN, wenn sie sich mit Fragen des Bankengeschäfts befassen und dabei Interessen der KSN berühren. Dies gilt auch für entsprechende schriftliche Äußerungen, Leserbriefe, Aufsätze, Interviews usw., die mit dem Namen des Autors oder der Nennung der KSN verbunden sind.

j) Dem AN ist bekannt, dass KSN die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den für KSN geltenden Datenschutzbestimmungen verwendet.

k) Alle vorgenannten Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

2. Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG

a) Soweit der AN personenbezogene Daten im Auftrag der KSN i. S .d. § 11 BDSG verarbeitet, bleibt KSN - auch bei der Datenverarbeitung im Auftrag - weiterhin Inhaberin aller Rechte an diesen personenbezogenen Daten. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den personenbezogenen Daten nebst Datenträgern besteht nicht.

b) KSN beauftragt den AN, die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nach Weisung von KSN zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen (nachfolgend „Auftragsdatenverarbeitung“). Die Auftragsdatenverarbeitung umfasst alle zum Zwecke der Erfüllung der im Vertrag statuierten Pflichten. Der Zugriff auf Datenbestände und das Recht zur Auftragsdatenverarbeitung wird nur soweit und in dem Umfang eingeräumt, als er zur ordnungsgemäßen Erfüllung der im Vertrag statuierten Pflichten erforderlich ist. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen der KSN vom AN nicht erstellt.

c) Der AN ist ausschließlich berechtigt, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur im Rahmen der Weisungen von KSN vorzunehmen. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz verstößt, hat er KSN unverzüglich hierauf hinzuweisen.

d) Der AN gewährleistet im Bereich der auftragungsgemäßen Datenverarbeitung einen hinreichenden Datenschutz, um die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Daten sicherzustellen, und kontrolliert im Hinblick auf seinen Verantwortungsbereich die Einhaltung der erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zum Datenschutz gemäß § 9 BDSG. Er stellt insb. sicher, dass Zutritts-, Zugangs-, Zugriffs-, Weitergabe-, Eingabe-, Auftrags- und Verfügbarkeitskontrollen im Sinne der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG vorgenommen werden. Weiterhin gewährleistet der AN, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können. Darüber hinaus gewährleistet er, dass folgende Daten getrennt verarbeitet werden:

- die Daten der KSN,
- die Daten des AN
- und die Daten anderer Auftraggeber des AN.

Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist nur mit der vorherigen Zustimmung von KSN im Einzelfall gestattet. Soweit Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist KSN auf Verlangen jederzeit der Zugang zur Privatwohnung zu gewähren. Dies hat der AN sicherzustellen.

e) Der AN weist vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann auf Anforderung durch KSN schriftlich nach, dass er die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datenverarbeitung einhält. Er ist verpflichtet, den Nachweis so zu erbringen, dass er KSN jeweils eine schriftliche Dokumentation übergibt, in der die vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Ziff. 2 lit. d) im Einzelnen so beschrieben sind, dass KSN den ihr gemäß BDSG obliegenden Prüfpflichten nachkommen kann. Eine Änderung der erstmalig getroffenen und nachgewiesenen technischen und organisatorischen Maßnahmen darf durch den AN nur dann erfolgen, wenn KSN dieser Änderung zuvor schriftlich zugestimmt hat und die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen oder der jeweils geltende aktuelle Stand der Technik dies erfordern. Der AN ist verpflichtet, KSN auf etwaige Gesetzesänderungen sowie Änderungen des aktuellen Stands der Technik unverzüglich hinzuweisen.

f) Der AN hat einen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der Regelung des BDSG schriftlich zu bestellen, der insb. auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken hat.

g) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen nach den Datenschutzgesetzen ist KSN als verantwortliche Stelle zuständig. Für den Fall, dass KSN die Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten unter den Voraussetzungen des § 35 BDSG gegenüber dem AN veranlasst, ist der AN verpflichtet, dieser Weisung gänzlich und unverzüglich Folge zu leisten.

h) Werden von einem Betroffenen Rechte bei KSN geltend gemacht, hat der AN alle zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Betroffenen erforderlichen Handlungen unverzüglich vorzunehmen.

i) Der AN räumt KSN, insb. deren Datenschutzbeauftragten, das Recht ein, jederzeit und ungehindert zu kontrollieren, ob die Datenverarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, den Regelungen dieser Bedingungen sowie der von KSN erteilten Weisungen durchgeführt wird. Der AN verpflichtet sich, KSN hierbei im erforderlichen Umfang zu unterstützen, insb. die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, alle hierzu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und die notwendigen Zugangs-, Zutritts- und Zugriffsrechte zu gewähren. KSN ist berechtigt, die vorgenannten Kontrollen auch unter Hinzuziehung der Dritten durchzuführen, die KSN gegenüber zur Kontrolle berechtigt sind.

j) Hat der AN sein Datenschutzkonzept sowie die technischen Einrichtungen durch unabhängige Gutachter auditieren lassen, hat er vor Beginn der Auftragsabwicklung KSN über das Ergebnis Auskunft zu erteilen.

k) Bei Störungen des Bearbeitungsablaufs, Verlust oder Beschädigung von Datenträgern, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen und anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung und Nutzung der Daten wird der AN die KSN unverzüglich informieren.

l) Die Modalitäten des Transports der Daten mittels Datenträger (einschl. Übergabe und Abholung) oder ggf. einer Datenfernübertragung werden vom AN vor Beginn bzw. am Ende der Auftragsabwicklung abgestimmt und protokolliert.

m) Nach Beendigung der Auftragsdatenverarbeitung ist der AN verpflichtet, unverzüglich sämtliche personenbezogenen Daten, die sich in seinem Besitz befinden, an KSN auszuhandigen. Hiervon umfasst sind auch personenbezogene Daten, die für die Datensicherung und die Protokollierung erzeugt wurden. Nach Übergabe der personenbezogenen Daten an KSN sind diese vom AN unverzüglich datenschutzgerecht zu vernichten.

n) Die Bestimmungen in Ziff. 2 lit. a – m) gelten entsprechend, wenn der AN automatisierte Verfahren oder Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag der KSN prüft oder wartet und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten bei der KSN nicht ausgeschlossen werden kann.

o) Der AN hat einen etwaig eingesetzten Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und sich vor dessen Beauftragung zu überzeugen, dass dieser sämtliche in diesen Bedingungen für den AN statuierten Pflichten einhalten kann. Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, dem jeweiligen Subunternehmer die in diesen Bestimmungen statuierten Pflichten mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass an die Stelle des AN der Subunternehmer tritt. Der AN hat weiterhin vertraglich sicherzustellen, dass sämtliche in diesen Bestimmungen statuierten Rechte nach Wahl von KSN entweder vom AN nach Weisung von KSN oder von KSN selbst wahrgenommen werden können. Für den Fall, dass der AN die Rechte nach Weisung von KSN wahrnimmt, ist der AN verpflichtet, sämtliche Informationen, insb. Dokumentationen und Kontrollergebnisse, unverzüglich an KSN weiterzuleiten. Der AN verpflichtet sich auf Verlangen der KSN, die Erfüllung der in diesem Absatz statuierten Pflichten KSN gegenüber in schriftlicher Form nachzuweisen.

p) Der AN stellt sicher, dass er Weisungen der KSN an alle Mitarbeiter weitergibt, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Pflichten Zugang zu den personenbezogenen Daten haben. Darüber hinaus ist er verpflichtet, diesen Mitarbeitern gemäß § 5 BDSG - auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit - zu untersagen, personenbezogene Daten entgegen der Weisung von KSN zu einem anderen als dem zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist den Mitarbeitern vor Aufnahme der Auftragsdatenverarbeitung aufzuerlegen. Der AN verpflichtet sich auf Verlangen der KSN, die Weitergabe dieser Verpflichtung in schriftlicher Form KSN gegenüber nachzuweisen.

q) Sollten die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten beim AN durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der AN die KSN unverzüglich darüber zu informieren. Der AN wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und Eigentum an den Daten bei KSN liegt.

r) Die Pflichten aus Ziff. 2 lit. a – q) werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt. Dies gilt insb. für die Verpflichtung auf das Datengeheimnis.